

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/38

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 15. Oktober 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 2.100,-- €, für die Eingabe von drei Trade-Requests ohne nachfolgende oder rechtzeitige Eingabe von Cross-Trades durch den Beteiligten zu 2) belegt, wobei je Trade-Request ein Ordnungsgeld von 700,-- € angesetzt wurde.

Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 3 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im Juni 2021. Bei zwei Trade-Request erfolgte keine anschließende, bei einem eine verspätete Eingabe von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Der Beteiligte zu 2) ist ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler, der am 24. Juni unter seiner Händler-ID xxxxx TRD000 zwei Trade-Requests - ohne anschließende Eingabe eines Auftrags - und einen Trade-Request, dem eine verspätete Eingabe eines entsprechenden Auftrags folgte, eingegeben hat.

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten der Börsenhändler beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Unter dem 28. April 2021 nahm die Beteiligte zu 1) hierzu Stellung. Sie führte aus, die drei Trade-Requests beruhten auf einem Missverständnis.

Der Beteiligte zu 2) sei sich nicht bewusst gewesen, dass er bei der dreimaligen Eingabe eines Trade-Request auch eine dreimalige Eingabe eines entsprechenden Auftrags hätte eingeben müssen.

Er nutze die Trade-Requests Funktionalität sehr selten. Sie bedauere die Vorfälle sehr und habe den Beteiligten zu 2) nochmals auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Regelungen hingewiesen. Keinesfalls sei es Absicht gewesen, den Markt zu beeinflussen.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist

Unter dem 03. Juni 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 27. September 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei dem Beteiligten zu 2) von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Der Beteiligte zu 2) habe zumindest fahrlässig die verspätete Eingabe des Auftrags bzw. die unterlassenen Eingaben des entsprechenden Auftrags oder Quotes zu verantworten

Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der HüSt mit dem Ausdruck des Bedauerns. Sie nehme die Einhaltung der Regularien sehr ernst und habe deshalb aufgrund der Vorkommnisse ihre Händler nochmals an die Einhaltung sämtlicher Regeln eindringlich erinnert.

Es sei ferner zu berücksichtigen, dass durch die Verstöße Dritte nicht zu Schaden gekommen seien und sie, die Beteiligte zu 1), sich keine finanziellen Vorteile verschafft habe.

Der Beteiligte zu 2) hat sich ebenfalls im Sinne des Vorbringens der Beteiligten zu 1) geäußert und dargelegt, dass er stets erfolgreich an Schulungen seines Arbeitgebers teilgenommen habe.

Er war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) war an den Sanktionsverfahren 2015/007, A 2019/03 und A 2020/16 beteiligt.

In dem Verfahren 2020/16 wurde sie wegen der Eingabe von 12 Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 10.000,-- € belegt.

Die Beschlüsse in den zwei letztgenannten Verfahren waren beigezogen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 2 und Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Was unter „anschließender“ Eingabe zu verstehen ist, ergibt sich aus 2.6 (3) S.2 der Handelsbedingungen. Danach muss der den Cross-oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote je nach Produkt spätestens 31 bzw. 61 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden.

Dies ist ausweislich der von der Hüst erstellten Liste nicht erfolgt.

Beide Beteiligten haben die unterlassenen Eingaben sowie die verspätete Eingabe zugestanden.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Bei dem Beteiligten zu 2) ist von einem zumindest fahrlässigen Verstoß auszugehen. Er hätte insbesondere wegen der von ihm geschilderten erfolgreichen Teilnahme an Schulungsveranstaltungen das börsenrechtlichen Regelwerk erinnern und beachten müssen.

Bereits die Geschäftsführung hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gründe für die unterlassenen bzw. nicht fristgerechte Eingaben anschließender Cross-Trades unerheblich sind.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) ein Ordnungsgeld von 2.100,-- €, für jeweils einen unterlassenen Trade 700,-- € als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende sanktionsmildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für die übrigen Marktteilnehmer und Vorteile für die Beteiligten sind nicht nachweislich entstanden.

Zugunsten der Beteiligten zu 1) wurde gewichtet, dass sie an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und die Verstöße bedauert hat. Sie hat zu erkennen gegeben, dass ihr die Einhaltung der Regularien sehr wichtig ist, und dementsprechend ihre Händler hierfür sensibilisiert.

Gleichwohl ist hinsichtlich der Beteiligten zu 1) das Belegen mit einem Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe gerechtfertigt.

Es konnte durch die drei Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu nicht unerheblichen Irritationen des Marktes kommen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes rechtfertigt sich auch aus der Berücksichtigung der Sanktionsentscheidung im Sanktionsverfahren A 2020/16. Die dortigen Verstöße gegen dieselbe Norm, wie die vorliegende, geschahen im Juli 2020 also zeitnah. Die damalige Sanktion hätte für die Beteiligte zu 1) Anlass sein müssen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Verstöße ihrer Händler in Zukunft auszuschließen.

Die beiden übrigen Sanktionsverfahren wurden nicht strafscharfend in Betracht gezogen.

Die Verstöße im Sanktionsverfahren 2015/007 geschahen vor mehr als fünf Jahren, was zu Überlegungen über eine Verjährung führte, die Verstöße im zeitnäheren Sanktionsverfahren 2019/03 betrafen eine andere Verhaltensnorm.

Bezüglich des Beteiligten zu 2) hat der Sanktionsausschuss einen Verweis als ausreichend aber auch erforderlich angesehen, um ihn zur Beachtung des Regelwerkes beim Handel an der Eurex anzuhalten und ihm die Bedeutung der Regelungen ins Gedächtnis zu rufen.

Bei ihm wurde mildernd berücksichtigt, dass er an einem Sanktionsverfahren bislang nicht beteiligt war.

Bei der Differenzierung der Sanktionen hinsichtlich der Beteiligten zu 1) einerseits und des Händlers andererseits schien dem Sanktionsausschuss die Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Situation der Beteiligten angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/38

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland